

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/718-1.13/91

II-2002 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. GesetzgebungsperiodeKonsequenzen aus dem Lucona-
Untersuchungsausschuß;Anfrage der Abgeordneten Dr. Pilz und
FreundInnen an den Bundesminister
für Landesverteidigung, Nr. 747/J;

740 IAB

1991 -05- 15

zu 747 J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und FreundInnen am 19. März 1991 an mich gerichteten Anfrage Nr. 747/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Ja. Ich verweise auf das Bundesgesetz BGBl.Nr. 447/1990, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 dahingehend ergänzt wurde, daß die Bestimmungen des § 46 Abs. 1 bis 4 BDG 1979 nunmehr auch auf Organe anzuwenden sind, die mit Aufgaben der Bundesverwaltung betraut sind und für die bisher keine dienstrechtliche Regelung über die Amtsverschwiegenheit bestand.

Was die Verschwiegenheitspflicht von Wehrpflichtigen betrifft, so bin ich der Meinung, daß die einschlägigen Bestimmungen des § 17 Abs. 2 Wehrgesetz 1990 ausreichen, um der gegenständlichen Empfehlung zu genügen.

Über die vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen hinaus ist durch ressortinterne Regelungen Vorsorge getroffen, daß Firmen, sonstige ressortfremde Institutionen oder Privatpersonen, die im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung Zugang zu vertraulichen Informationen oder Sachverhalten haben, entsprechende Verpflichtungserklärungen über die Verschwiegenheit ihrer Mitarbeiter abgeben müssen.

Zu 2:

Entfällt.

13. Mai 1991

